

äußerlich dem Unfreien gegenüber. Es gilt für fast gewiß, daß schon in alter Zeit ein (Erb-)Adel aufgetommen ist. Nur wenige Geschlechter stark, zerfiel er in mehrere Abstufungen. Die Knechte wurden als Vermögensgegenstände betrachtet. Sie waren entweder Kriegsgefangene und Unterjochte oder die Nachkommen solcher. Die durch Verurteilung oder frevles Sichselbsteinsetzen beim Spiel verknechteten Volksgenossen wurden gewöhnlich nach auswärts verkauft. Von den Freigelassenen waren die auf Widerruf Befreiten auch fernerhin an das Haus des Freilassers gebunden. Die durch eine öffentliche Erklärung aus der Knechtschaft Entlassenen konnten den Ort wechseln.

Der Adel.
Die Knechte.

Die Freigelassenen.

Die Familie.

2. **Familie, Haus und Sippe.** Die Familie wurde vom Hausherrn, von der Hausfrau, den Kindern und den Lebigen, wie den verwitweten Schwestern gebildet. Alle Hausgenossen standen unter der Gewalt und dem Schutz (ahd. *mant*) des ersteren, der sie nach außen hin vertrat, indem er jeden von ihnen verursachten Schaden zu ersetzen hatte und für jede ihnen zugefügte Unbill selber Klage führte. Er nahm, bis auf den hohen Adel, nur ein Weib, das er durch Kauf oder Raub erwarb. In schwerer Bedrängnis, z. B. bei Überschuldung, durfte er Weib und Kind verkaufen, jenes bei nachgewiesenem Ehebruche auch töten. In der Zeit bis zur neunten Nacht nach der Geburt des Kindes erklärte sich der Vater, ob er es aussetzen oder aufziehen wolle. Im letzteren Falle erhielt es einen Namen und wurde durch Wasser geweiht. Die Erziehung der Knaben hatte nur die Entwicklung der körperlichen Kraft zum Ziel. Schildschwingen und Speerführen war ihre Lust. Unter dem Einfluß der Mutter gedieh deutsche Treue, Wahrhaftigkeit und Züchtigkeit. Die Töchter wurden zu Gattinnen, Müttern und Hausfrauen erzogen und daneben in der Kenntnis der Runen unterwiesen, eine Beschäftigung, welche der Mann als für sich nicht ziemend ansah. Aus der väterlichen *Mant* entlassen wurde der Sohn, wenn er einen eigenen Hausstand gründete oder in ein Gefolge eintrat, die Tochter, wenn sie heiratete. Die durch Blutsverwandtschaft, sowohl die von väterlicher wie die von mütterlicher Seite, zusammengehörigen Freien bildeten eine Sippe. Noch vom alten Geschlechterstaate her war die Sippe von großer Bedeutung. Sippenweise wurde das Land jährlich zu wechselnder Nutzung ausgegeben, sippenweise später die dauernde Ansiedlung vorgenommen, im Heerbann standen die Gesippen als ein Haufe bei einander, und wenn ein Glied der Sippe getötet war, verfolgten seine Ragen die Sippe des Übeltäters. Eltern, Frau und Kind waren dem Germanen das Höchste auf Erden.

Die „Mant“ des
Hausherrn.Art der Ehe-
schließung.

Erziehung.

Die Sippe.

3. **Wirtschaftliche Verhältnisse.** Persönliches Eigentum an Grund und Boden gab es bis in die Zeiten der Völkerwanderung nicht. Vielmehr war in den Tagen der Eroberung Galliens durch Cäsar die Gesamtheit der Gauengenossen Besitzer desselben. Jegliche Sippe (nicht Familie) erhielt ein Stück davon zur Nutzung, aber nicht für immer, sondern jährlich wechselnd ein anderes. Um das Jahr 100 n. Chr. war das Bedürfnis nach fester Ansiedlung schon größer geworden. Jegliche Sippe hatte bereits einen Anteil an Ackerland, Wald und Weide als Sonder-

Besitzverhältnisse

zu Cäsars Zeit.

zu Tacitus' Zeit